

Vor Eintritt in die Verhandlung erhob Rechtsanwalt Dr. Löwenstein als Verteidiger den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts, da beide Angeklagte ihren Wohnsitz in Berlin nicht haben. Das Gericht wies diesen Einwand als unbegründet zurück, da das Buch allen Berliner Sortimentern zugegangen, in Berlin der Hauptabsatz ermöglicht und deshalb das Berliner Gericht zuständig sei.

In der Sache selbst handelte es sich um folgendes: Im Jahre 1801 ist der Schriftsteller Novalis (Frhr. Friedrich v. Hardenberg) verstorben. Er hinterließ einen umfangreichen literarischen Nachlaß, der sich im Besitz der v. Hardenbergschen Familie befindet und erst allmählich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. So erschienen 1805 und 1837 in Berlin Ausgaben der Novalis'schen Werke, die von Tiedt, Schlegel u. v. Bülow herausgegeben waren. 1873 erschien bei Perthes in Gotha eine von einem Mitglied der Familie herausgegebene Nachlese. Im Jahre 1898 waren von Karl Meißner herausgegebene Novalis-Bände im Verlage des Angeklagten Diederichs erschienen, und diese Ausgabe war von Dr. Bruno Wille eingeleitet worden. Im Jahre 1901 erschien nun bei Georg Reimer in Berlin eine vom Schriftsteller Dr. Ernst Heilborn herausgegebene kritische Neuauflage der Novalis'schen Werke auf Grund des Handschriftenmaterials. Dieses war dem Herausgeber durch die Freiin Karoline v. Hardenberg zugänglich gemacht worden, und Dr. Heilborn hatte aus sehr umfangreichen Handschriften nach langen Studien aus dem philosophischen Nachlaß dasjenige ausgewählt und chronologisch und logisch zusammengestellt, was aus dem Chaos von Gedanken als ein Bild von der philosophischen Denkweise Novalis' sich präsentieren kann. Insbesondere hat er in einem „Aus philosophischen Studienheften“ betitelten Kapitel in selbständiger Anordnung die vorgefundenen Aphorismen in acht Abteilungen zu einem Ganzen zusammengefügt. Da diese Heilborn'sche Ausgabe verschiedenes Neue enthielt, was in der 1898 von Diederichs herausgegebenen Ausgabe von „Novalis' sämtlichen Werken“ naturgemäß nicht enthalten sein konnte, so lieferte Dr. Wille im Diederichs'schen Verlage einen „Ergänzungsband auf Grund des literarischen Nachlasses“, herausgegeben von Bruno Wille. In dem Vorwort wurde darauf hingewiesen, daß diesem Ergänzungsband lediglich die Arbeit Heilborn's zugrunde gelegt worden sei. Dr. Wille habe versucht, sich selbst die Handschriften zugänglich zu machen; er habe jedoch von der v. Hardenbergschen Familie den Rat erhalten, einfach die von Heilborn veranstaltete kritische Neuauflage zu benutzen, da darin alles mitgeteilt sei, was der Veröffentlichung würdig sein könne. Dr. Wille hat darauf in sein kritisches Werk die 62 Seiten umfassende Abteilung „Aus philosophischen Studienheften“ übernommen.

Darin erblickt Dr. Heilborn einen strafbaren Nachdruck. Auch die literarische Sachverständigen-Kammer hatte sich dahin entschieden, daß ein beiden Angeklagten zur Last zu legenden vorfälliger Nachdruck vorliege, da das Heilborn'sche Werk ein auf eigener arbeitsreicher Methode beruhendes neues Werk sei, das der eigenen philologisch-kritischen Tätigkeit des Dr. Heilborn in Anordnung, Auswahl, Form und Gestaltung seine Entstehung verdanke.

Die Angeklagten bestritten, sich strafbar gemacht zu haben. Dr. Wille führte u. a. aus, daß kritische Textrezensionen frei seien und es sich hier um die Texte eines abdruckfreien Autors handle. Von den Sachverständigen erklärten sich Professor Dr. Erich Schmidt und Geheimrat Wildenbruch dahin, daß Dr. Heilborn in seinem Werk eine urheberische Tätigkeit entwickelt und einen selbständigen literarischen Körper geschaffen habe, der schutzberechtigt sei. Diesen Gutachten traten die Sachverständigen Dr. Osterrieth, Professor Dr. Kirchbach und Otto v. Leizner, die bei den Vorarbeiten zum Zustandekommen des Urheberrechtsgesetzes mitgewirkt haben, entschieden entgegen. Sie waren darin einig, daß es sich bei dem Heilborn'schen Werk um eine wissenschaftliche, geistige, tüchtige Arbeit eines Textkritikers, aber nicht um eine Selbstschöpfung handle. Nach den bei dem Zustandekommen des Urheberrechtsgesetzes maßgebend gewesenen Grundsätzen sei der Begriff „Urheber“ mit dem eines Textkritikers unvereinbar gewesen. Sachverständiger Dr. Berthold schloß sich den letzteren Gutachten völlig an, daß ein Schutz des Urheberrechts nicht in Frage kommen könne. Zu demselben Gutachten kam der letzte Sachverständige, Schriftsteller Dr. Wilhelm Bölsche. Sämtliche Sachverständige stimmten darin überein, daß die Persönlichkeiten der beiden Angeklagten jeden Verdacht ausschließen, daß sie wissenschaftlich sich eines strafbaren Nachdrucks schuldig gemacht haben könnten.

Der Staatsanwalt hielt das Gutachten der literarischen Sachverständigen-Kammer sowohl in objektiver als subjektiver Beziehung für maßgebend und beantragte, indem er den Angeklagten zubilligte, daß sie sich in einem strafrechtlichen Irrtum über den Begriff des „Werkes“ befanden, je 100 M. Geldstrafe event.

10 Tage Haft. Der Vertreter des Nebenklägers beantragte auf Grund des § 47. des Gesetzes vom 19. Juni 1901 auch die Vernichtung der auffindbaren Exemplare des Dr. Wille'schen Werkes. Die Verteidiger sprachen in längeren Ausführungen für Freisprechung der Angeklagten. Eventuell beantragten sie die Herbeischaffung des Novalis'schen Handschriften-Materials, um den Umfang der selbständigen Arbeit des Dr. Heilborn festzusetzen.

Der Gerichtshof kam zu einem freisprechenden Urteil für beide Angeklagten, weil diese sich, ob nun ein objektiver Nachdruck vorliege oder nicht, was jedenfalls zweifelhaft sei, im guten Glauben befunden hätten.

Bestrebungen zur Ausschaltung des Sortimenters. (Vgl. Nr. 297 d. Bl.) — Im Anschluß an unsere Mitteilung in Nr. 297 d. Bl. sind wir in der Lage, ein Schreiben mitzuteilen, das uns von einem andern Verleger als dem Empfänger des gestern hier mitgeteilten Schreibens vorgelegt worden ist. Der im wesentlichen übereinstimmende Wortlaut bestätigt die Vermutung, daß eine ganze Reihe von Verlegern damit bedacht worden ist. Es geht wie jenes von einer angesehenen wissenschaftlichen Vereinigung aus. Die Annahme, daß alle weiteren Empfänger den selbstamen Antrag rundweg ablehnen werden, darf wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werden. (Red.) Das Schreiben lautet:

„Im Auftrage des Vorstandes der . . . beehre ich mich, Sie anzufragen, ob Sie bereit wären, den Mitgliedern unserer Gesellschaft für den Bezug der in Ihrem Verlag erscheinenden Zeitschrift . . . Vorzugsbedingungen zu gewähren. Als Gegenleistung würde unsererseits — falls Sie unsern Mitgliedern eine erhebliche Ermäßigung gegenüber dem Ladenpreis zugestehen — innerhalb der Bekanntmachungen, die wir auf den Tagesordnungen bzw. Inhaltsverzeichnissen unserer . . . Hefte erscheinen lassen, sechs- bis zehnmal pro Jahr auf Ihre Zeitschrift hingewiesen werden. Unsere Mitglieder würden dadurch unter Angabe des Ladenpreises und des Vorzugspreises in wirksamer Weise und in regelmäßigen Zwischenräumen auf Ihre Zeitschrift aufmerksam gemacht werden, ohne daß Ihnen hierdurch Insertionskosten erwachsen.“

„Zur Empfangnahme der Bestellungen und Einzahlungen wäre unsere Schatzmeisterei bereit, wenn dem expedierenden Beamten für die ihm erwachsende Mehrarbeit eine Kommissionsgebühr bewilligt wird. Wir schlagen vor, diese Kommissionsgebühr auf 2 Prozent des durch unsere Kasse für Ihre Firma gehenden Betrags zu bemessen; sobald dieser Betrag die Summe von 1000 M. pro Jahr überschreitet, würde die Kommissionsgebühr auf 1 Prozent herabgesetzt werden.“

„Der Beamte der Schatzmeisterei würde Ihnen wöchentlich einmal die eingegangenen Bestellungen aufgeben und mit Ihnen vierteljährlich oder halbjährlich — je nach der Höhe des Umsatzes — abrechnen. Die Zustellung der einzelnen Hefte an unsere Mitglieder müßte direkt Ihrerseits und portofrei erfolgen. Ich bitte Sie daher, in Ihrer Antwort die Preise für portofreie Zustellung im Inland (Deutschland und Österreich-Ungarn) und Ausland festsetzen zu wollen.“

„Reklamationen bzw. sonstige Korrespondenzen mit den Mitgliedern, welche sich an die beabsichtigte Neueinführung anschließen, würden Ihnen von unserer Geschäftsstelle zur Erledigung überwiesen werden.“

### Personalnachrichten.

Hoftitel. — Die Inhaber der Buch- und Kunsthandlung Müller & Rühle in Darmstadt, die Herren Wilhelm Lopp und Oscar Petrenz, sind zu Hoflieferanten Seiner Majestät des Kaisers von Rußland und des gesamten kaiserlichen russischen Hofes ernannt worden.

Mordversuch. — Auf einen der geachteten deutschen Schriftsteller, Dr. Max Nordau in Paris, ist in diesen Tagen ein tätlicher Angriff erfolgt, der zum Glück nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt hat. Am 19. d. M. gab bei einer von Zionisten in Paris veranstalteten Festschmückung ein ärmlich gekleideter junger Mann zwei Revolverkugeln auf Dr. Max Nordau ab. Dieser wurde von einer Kugel leicht gestreift, während die andre einen der Gäste namens Ossowewski verletzte. Nach seiner Festnahme sagte der Täter, der sich Chaim Selig Luban nennt, aus, er sei russischer Revolutionär und durch das Los bestimmt worden, Nordau zu erschließen, weil er im Widerspruch mit dem ursprünglichen Programm der Zionisten auf dem Basler Kongreß für das Anerbieten Chamberlains, betreffend Gründung einer autonomen Judenkolonie in Englisch-Ostafrika, eingetreten sei. Dr. Nordau ist gänzlich unverfehrt.